

Beratungsring Grafschaft Bentheim e.V.

Berliner Str. 8 49828 Neuenhaus Tel.: 05941/6795 Fax: 05941/2058326



An alle
Mitglieder

Neuenhaus, 03.01.2022

R u n d s c h r e i b e n I / 2022

1. Bewilligungsbescheid GAP-Prämie 2021
2. Schulungen zur Düngeverordnung und DELOS-Programm
3. Wirtschaftsdüngermeldedatenbank
4. N-min Proben Winter/Frühjahr 2022
5. Neuerungen Tierwohl und QS
6. Antibiotikadatenbank TAM
7. Agrardieselantrag 2021 und Übersicht „Wichtige Termine und Fristen 2022“

1. Bewilligungsbescheid GAP-Prämie 2021

Kurz vor Weihnachten wurden die EU-Direktzahlungen für das Antragsjahr 2021 ausgezahlt. Kontrollieren Sie Ihren Bewilligungsbescheid, denn nur innerhalb von vier Wochen können Sie Widerspruch einlegen, später können auch berechtigte Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden! Vor allem, wenn Sie Fehlermeldungen gemacht oder bisher nicht digitalisierte Flächen aufgenommen haben, schauen Sie nach, ob alle Flächen berücksichtigt worden sind.

Auch wenn der Bescheid sehr unübersichtlich ist, kann man in der Anlage „Flächenübersicht 2021“ relativ schnell Abzüge erkennen. Vergleichen Sie die dort „Festgestellte Fläche“ mit der beantragten ha Zahl aus Ihrer Kopie. Bei großen Abweichungen melden Sie sich gerne bei uns, gegen geringe Abweichungen kann nichts unternommen werden. Häufig sind es nur kleine Abzüge aufgrund von Überlappungen, nicht beantragten Landschaftselementen oder aufgrund einer Fernerkundung.

2. Schulungen zur Düngeverordnung und DELOS-Programm

Im Nov./Dez. wurden von uns Schulungen zur Düngeverordnung und zum DELOS-Programm durchgeführt. Aufgrund der großen Nachfrage konnten noch nicht alle Interessierte an einer Schulung teilnehmen und somit stehen zurzeit noch einige Landwirte bei uns auf der Warteliste. Je nach Coronasituation werden wir im Jan/Feb. die Landwirte von der Warteliste telefonisch zu einer Schulung einladen. Falls es noch weitere Interessenten gibt, sollten die sich umgehend im Büro melden, damit wir die Termine planen können.

3. Wirtschaftsdüngermeldedatenbank

Wie alle wissen, müssen sämtliche Gülleabgaben bzw. Aufnahmen in der Datenbank gemeldet werden. Wir möchten nochmal darauf hinweisen, dass jeder Landwirt selbst verantwortlich ist, dass alle Meldungen, sei es innerbetrieblich oder überbetrieblich, gemeldet werden. Dazu ist es wichtig, dass beidseitig gemeldet wird, sprich die Abgabemeldung beim Abgeber und die Aufnahmemeldung beim Aufnehmer. **Bitte** dieses in der **Meldedatenbank kontrollieren**. Es werden immer größere Bußgelder ausgesprochen, wenn diese Meldungen nicht korrekt sind.

bitte wenden

4. N-min Proben Winter/Frühjahr 2022

Die neue Düngeverordnung schreibt vor, dass ab 2022 für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit im Roten Gebiet der verfügbare Stickstoff im Boden durch eigene N-min Untersuchungen ermittelt werden muss. Eine Berechnung mit Durchschnittswerten ist nur noch bei Flächen im Grünen Gebiet erlaubt. Grünlandflächen (Dauergrünland, Wechselgrünland, Ackergras, ...) brauchen nicht untersucht werden.

Bei Betriebsteilungen müssen für jeden Betrieb eigene Proben gezogen werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Untersuchung **nur vor** einer (mineralischen oder organischen) Düngung möglich ist, da ansonsten die Stickstoffwerte viel zu hoch ausfallen könnten.

Gleichzeitig gibt es aber auch Vorgaben, ab wann frühestens die Proben gezogen werden dürfen:

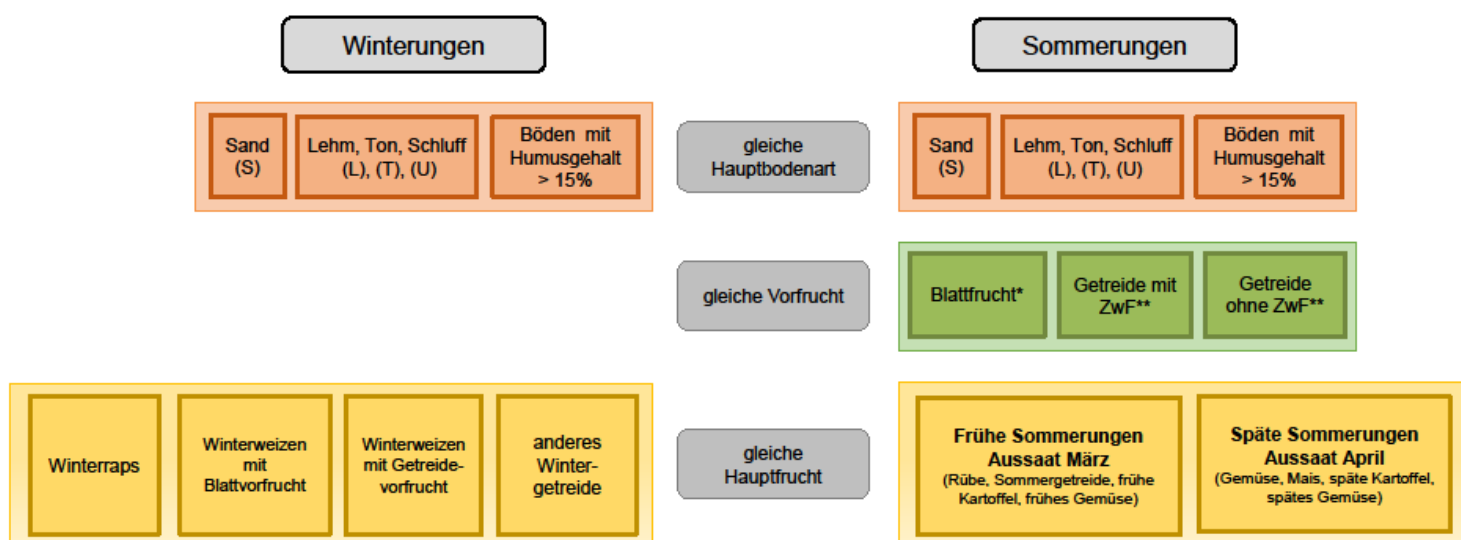
- Winterungen (Getreide, Raps) ab 01. Januar
- Frühe Sommerungen (Sommergetreide, Zuckerrüben, Kartoffeln) ab 15. Februar
- Späte Sommerungen mit Aussaat ab April (Mais, Kartoffeln) ab 15. März

Es muss nicht jeder Schlag einzeln beprobt werden, sondern es können unter gewissen Voraussetzungen mehrere Flächen zu sogenannten Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst werden. Beachten Sie dazu bitte das nachfolgende Schaubild:

Bildung von Bewirtschaftungseinheiten (gilt nur für N_{min}-Beprobung)

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen
Düngebehörde

Folgende Bedingungen müssen für Schläge übereinstimmen, damit diese zu einer Bewirtschaftungseinheit für die N_{min}-Probennahme zusammengefasst werden können:



* Blattfrucht: i.d.R. Ackergras, Wintererbsen, Mais, Zuckerrübe, Kartoffel, Leguminosen und Gemüse

** ZwF: Zwischenfrucht

Da in unserer Region fast alle Bodenproben die Hauptbodenart Sand aufweisen, ergeben sich für viele Betriebe die nachfolgenden Bewirtschaftungseinheiten. Es kann unter Umständen auch sinnvoll sein, freiwillig mehr als die notwendige Anzahl Proben zu ziehen, um bessere Ergebnisse zu erhalten.

Hauptbodenart	Vorrucht	Hauptfrucht	Bewirtschaftungseinheit	Früheste Probenahme
Sand (S, P'S, IS, IIS)	Getreide mit ZwF	Mais/späte Kartoffeln	✓	ab 15. März
„	Blattfrucht *	Sommergetreide/frühe Kartoffeln	✓	ab 15. Februar
„	Blattfrucht *	Mais/späte Kartoffeln	✓	ab 15. März
„	egal	Wintererbsen	✓	ab 1. Januar
„	Blattfrucht *	Winterweizen	✓	ab 1. Januar
„	egal	anderes Wintergetreide	✓	ab 1. Januar

* Ackergras, Wintererbsen, Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln

Wie soll die Ermittlung und die Probenahme jetzt in der Praxis laufen?

Zuerst muss die mindestens notwendige Anzahl Proben bzw. Bewirtschaftungseinheiten ermittelt werden. Danach muss die eigentliche Probenahme organisiert werden. Wir empfehlen die Probenahme durch einen Dienstleister durchführen zu lassen. Eigene Proben werden zwar anerkannt, aber die Probenahme ist schwierig (0-90 cm in 3 Einzelproben) und die Proben müssen durchgängig gekühlt werden, um fehlerhafte, höhere N-Werte zu vermeiden.

Wir gehen davon aus, dass ein Großteil der nötigen Proben über den Bodenuntersuchungsdienst der LUFA gezogen wird. Aber auch einzelne Privatpersonen, Landhändler oder Genossenschaften bieten Ihnen die Probenahme an. Die LUFA berechnet Ihnen 56,- € (Probenahme inkl. Untersuchung).

Für die Ermittlung der Bewirtschaftungseinheiten und die Beauftragung gibt es zwei Möglichkeiten:

- **Sie richten sich selbst ein Kundenkonto bei der LUFA über das Kundenportal der LUFA ein. Dieses finden Sie unter <https://kundenportal.lufa-nord-west.de> (N_{min}-Hotline 05151 9871 44).** Nach der einmaligen Registrierung wird man innerhalb von 24 Stunden für das Kundenportal freigeschaltet. Dort gibt es eine sehr detaillierte Anleitung als pdf-Datei. Die Flächen müssen per zip-Datei aus dem ANDI-GAP Antrag eingelesen werden, die wir Ihnen zur Verfügung stellen können. Danach hat man die Möglichkeit die Bewirtschaftungseinheiten zu bilden, aus denen man die Flächen auswählt und direkt im Portal zur N-min Untersuchung anmeldet.
- **Die andere Möglichkeit ist, den Beratungsring über die angehängte Vollmacht im Kundenportal freizuschalten.** Schicken Sie uns dazu die ausgefüllte Vollmacht per Post, Fax oder eingescannt als email zu. Bitte tragen Sie unbedingt ihre LUFA-Kundennummer ein, diese finden Sie auf dem Prüfbericht der Bodenproben! Ansonsten ist eine Bearbeitung nicht möglich! Bei Betriebsteilungen unbedingt alle Kundennummern eintragen. Mit der ausgefüllten Vollmacht haben wir die Möglichkeit, für Sie die Bewirtschaftungseinheiten zu bilden und die N-min-Untersuchung nach Absprache mit Ihnen zu beauftragen. **Aber bitte beachten Sie, nur ein Zurückschicken der Vollmacht ist nicht ausreichend! Sie müssen mit uns Kontakt aufnehmen und besprechen, welche Flächen beprobt werden sollen.** Machen Sie sich bitte auch Gedanken zu vorhandenen Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Glasfaser, Telefon, ...) und Drainagen, um hier keine Schäden zu verursachen. Wir benötigen für die Planung den geplanten Anbau für das Jahr 2022. Dazu füllen Sie bitte den Erfassungsbogen für die Düngbedarfsermittlung 2022, den wir Ihnen per Post oder email zugeschickt haben. Sollten Sie noch keinen Erfassungsbogen erhalten haben, melden Sie sich bitte bei Ihrem Berater.

5. Neuerungen Tierwohl und QS

Bei Sauenhaltern, Ferkelaufzüchtern und Mastbetrieben, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen, wird ab dem 01.01.2022 auch die Einhaltung des faserreichen org. Beschäftigungsmaterials aus der Tierschutznutztierhaltungsverordnung (pro 12 Tiere 1 Material) überprüft. Bitte denken Sie auch daran, zur rechten Zeit den Klima- und Wassercheck zu veranlassen und an einer Fortbildung teilzunehmen. Bei den QS-Kontrollen soll der Betriebsleiter dem Auditor zeigen können, wie er die Lieferberechtigung der vor- und nachgelagerten Bereiche ins QS-System überprüft.

Unter <https://www.q-s.de/softwareplattform/> finden Sie die QS Datenbank und klicken dort unter „Lieferberechtigung prüfen“ „Systempartnersuche“ an. Auf der nächsten Seite können Sie, wenn Sie neben Futtermittelwirtschaft den Drop Down benutzen, anklicken, welche Suche Sie starten wollen und betätigen dazu den Button weiter. Probieren Sie es einfach einmal unter Futtermittelwirtschaft mit Ihrem Futterlieferanten, indem Sie den Namen des Lieferanten eingeben oder unter Landwirtschaft, indem Sie ihre Standortnummer (VVVO Nr.) eingeben und auf „Suchen“ drücken. Für Schweinebetriebe muss ein Schild mit der Aufschrift: „Wertvoller Schweinebestand, betreten verboten“ vorhanden sein. Auf den Lageplänen sollen die Schädnergkörderstellen, die Medikamentenlagerung, die Futtermittelsilos und das Kadaverlager eingezeichnet sein.

bitte wenden

6. Antibiotikadatenbank TAM

Wie bereits im letzten Rundschreiben berichtet, ist das 17. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes in Kraft in Kraft getreten.

Eine Nullmeldung ist jetzt verpflichtend!

Wer mehr als 20 Mastriinder in der Altersklasse unter 8 Monate oder über 8 Monate oder mehr als 250 Tiere je Altersklasse Absatzferkel oder Mastschweine hält, ist meldepflichtig. Wer keine Medikamente im Halbjahr gebraucht hat, ist verpflichtet eine Nullmeldung abzugeben.

Dazu in der Hi-Tier

- Auswahlmenü:**
1. Tierarzneimittel (TAM) auswählen
 2. Eingabe Nullmeldung anwählen (8. blauer Punkt)
 3. Kalenderhalbjahr anwählen
 4. „Anzeigen“ drücken
 5. Tierart auswählen bei denen keine Medikamente gebraucht wurden
 6. „Speichern“

Die Tierhalterversicherung kann weiterhin schriftlich, aber auch elektronisch erfolgen.

Dazu in der Hi-Tier

- Auswahlmenü:**
1. Tierarzneimittel (TAM) auswählen
 2. Tierhalterversicherung /TAM (6. blauer Punkt) wählen
 3. VVVO Nummer des Tierarztes eingeben
 4. Kalenderhalbjahr anwählen
 5. Nutzungsart angeben (Tierart bei der in dem Halbjahr Medikamente gebraucht wurden)
 6. „Einfügen“

**Für die Überwachung des Tierarzneimittelgesetzes ist jetzt das örtliche Veterinäramt zuständig.
Die Maßnahmenpläne, wenn erforderlich, müssen ab jetzt zum Veterinäramt geschickt werden.**

7. Agrardieselantrag 2021 und Übersicht „Wichtige Termine und Fristen 2022“

Wie auch in den letzten Jahren werden wir auch dieses Jahr den Antrag auf Agrardieselerstattung wieder an unsere Mitglieder verschicken. Mit dem nächsten Rundschreiben Mitte/Ende Januar werden wir sowohl den Agrardieselantrag sowie die Liste mit den wichtigen Terminen und Fristen für 2022 verschicken.

Zum Schluss möchten wir uns für die gute Zusammenarbeit im zurückliegenden Jahr bedanken und wünschen Ihnen und Ihren Familien für das Jahr 2022 alles Gute und vor allem Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beratungsring

Text

Auftrag zur Freigabe von Daten für Berater auf dem Kundenportal der LUFA Nord-West

Betrieb:

Name, Vorname

Unternehmen

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Telefon/Mobilnummer

LUFA Kundennummer (falls vorhanden)

Berater/Beratungsunternehmen:

Name, Vorname

Beratungsring Grafschaft Bentheim e.V.

Unternehmen

Berliner Str. 8

Straße, Hausnummer

49828 Neuenhaus

PLZ, Ort

info@br-grafschaft-bentheim.de

E-Mail-Adresse

05941/77599-0

Telefon/Mobilnummer

50153784

LUFA Kundennummer

Das Kundenportal der LUFA Nord-West bietet die Möglichkeit, Aufträge für Probenahmen und Untersuchungen zu erteilen sowie Ergebnisse von Untersuchungen abzurufen. Mit meiner Unterschrift erteile ich der/dem unter „Berater/Beratungsunternehmen“ angegebenen Person/Unternehmen die Vollmacht, für meinen Betrieb Aufträge für Probenahmen und Untersuchungen an die LUFA Nord-West über das Kundenportal zu vergeben und die Ergebnisse der Untersuchungen abzurufen. Das Beratungsunternehmen erhält auch Einsicht in die bei der LUFA Nord-West für meinen Betrieb gespeicherten Kontaktdaten. Dieser Auftrag gilt ab dem unten eingetragenen Datum und kann jederzeit frei gegenüber der LUFA Nord-West widerrufen werden.

Bitte senden Sie dieses Formular an die folgende E-Mail-Adresse:

westhuis@br-grafschaft-bentheim.de